

## Statuten der Jungen SVP Sektion AR

### I. Name und Zweck

#### Art 1. **Name**

Unter dem Namen „Junge Schweizerische Volkspartei Sektion AR“ besteht ein politischer Verein im Sinne von ZGB Art. 60 - 79 mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Die JSVP Sektion AR ist die Jungpartei der SVP des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

#### Art 2. **Zweck/Ziele**

Die JSVP Sektion AR verfolgt folgende Hauptziele:

- Bekenntnis zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.
- Harmonische wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Appenzell Ausserrhoden nach den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft
- Förderung des Gewerbes, des Mittelstandes und der Landwirtschaft
- Wahrung der schweizerischen Volksrechte
- Erhaltung der Unabhängigkeit unseres Vaterlandes auf der Grundlage der Neutralität
- Integrationsfragen
- Unterstützung einer glaubwürdigen und zeitgemässen Landesverteidigung
- Junge, politisch motivierte Bürger in öffentliche Ämter und solche der Mutterpartei zu integrieren

#### Art 3. **Aufgaben**

Die Hauptaufgaben der JSVP Sektion AR sind:

- Förderung der politischen Interessen der Jugend
- Politische Information
- Demokratische Meinungsbildung
- Objektive Information zu politischen Themen
- Verhinderung einer Versozialisierung unseres Staates

<sup>1</sup> Die Junge SVP Sektion AR ist unabhängig gegenüber anderen

Parteien, Aktionen, Privatpersonen, juristischen Personen, Institutionen und Organisationen. Allenfalls kann eine Zusammenarbeit bei bestimmten politischen Vorlagen oder Abstimmungen mit anderen Organisationen durch einen Vorstandsbeschluss zustande kommen. Die Mutterpartei(en) können beratend wirken, haben aber auf die Entscheidungsfindung keinen Einfluss.

#### Art 4. **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht jungen Eidgenossen, welche politisch gesinnungsmässig der JSVP AR und SVP nahestehen, offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die JSVP Sektion AR kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder Personen zwischen dem 16. und 30. Altersjahr
- Passivmitglieder Personen unabhängig ihres Alters. Sie haben an der Mitgliederversammlung (GV) beratende Stimme. Sie besitzen weder Antrags- noch aktives oder passives Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder werden bei ausserordentlichen Verdiensten gegenüber der Partei durch die GV gewählt. Sie verfügen über dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden.

Jede Person die Mitglied bei der Jungen SVP AR wird, ist automatisch auch Mitglied bei der SVP AR und allenfalls der Jungen SVP CH.

#### Art 5. **Grundsatz**

Die Parteimitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt das jeweils gültige Grundsatzpapier der JSVP Sektion AR sowie allenfalls das Parteiprogramm der JSVP Schweiz.

#### **Art 6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres, mind. drei Monate im Voraus;
- Tod des Mitglieds;
- Auflösung der Sektion AR;
- Ausschluss aus wichtigen Gründen durch den Vorstand.

<sup>2</sup>Mitglieder, die den Interessen der JSVP Sektion AR und allenfalls den Mutterparteien entgegenarbeiten oder den statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können - nach Anhörung - durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup>Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vor dem Austritt sind die Verpflichtungen gegenüber der JSVP Sektion AR zu erfüllen.

<sup>4</sup>Es wird erwartet, dass sich ausgeschiedene Mitglieder, wie die Mitglieder, auch nach Parteiaustritt gegenüber der Partei loyal verhalten, insbesondere im Umgang mit Medien und der Öffentlichkeit.

### **III. Organisation**

#### **Art 7. Organe**

Die Organe der Partei sind:

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| - Mitgliederversammlung (GV) | Art. 8  |
| - Vorstand                   | Art. 9  |
| - Rechnungsrevisor           | Art. 11 |
| - Kommissionen               | Art. 12 |
| - Vorstandsversammlung (VV)  | Art. 13 |

#### **Art 8. Generalversammlung / Mitgliederversammlung**

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr und wird durch den Vorstand einberufen. Sie setzt sich aus

den Mitgliedern zusammen. Die ordentlichen Traktanden sind:

- Wahl der Stimmenzähler;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Dechargeerteilung an den Vorstand;
- Wahlen;
- Aktionen / Jahresprogramm.

<sup>1</sup>Eine ausserordentliche MV wird einberufen, wenn dringende Geschäfte vorliegen oder wenn 1/5 der Parteimitglieder eine solche schriftlich verlangen.

<sup>2</sup>Die Einladung zu einer ordentlichen GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage im voraus zu erfolgen. Bei einer ausserordentlichen GV genügt eine Frist von 10 Tagen.

<sup>3</sup>Anträge der Mitglieder zuhanden der GV sind schriftlich mindestens 14 Tage vor der GV an den Präsidenten zu richten.

#### **Art. 9. Die Parteileitung**

<sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich aus 3 - 7 Aktivmitgliedern mit Stimmrecht zusammen. Es sind dies:

- |                  |   |
|------------------|---|
| - Präsident:     | Er vertritt die JSVP Sektion AR nach aussen. Er hat den Stichtentscheid;  |
| - Vizepräsident: | Er vertritt den Präsident bei Abwesenheit und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben. Bei Bedarf kann auch ein zweiter Vizepräsident gewählt werden;   |
| - Kassier:       | Er führt die Buchhaltung, verwaltet die Finanzen und erstellt die Jahresrechnung für das vergangene und einen Budgetplan für das kommende Jahr. Im weiteren kümmert er sich um Spendenaufrufe;      |
| - Sekretär:      | Er übernimmt die administrativen Arbeiten, meldet immer die aktuellen Mitgliederzahlen an den Generalsekretär und er vertritt die JSVP Sektion AR gegenüber den Medien, verfasst Zeitungsartikel im |

- Aktuar: Auftrag und Absprache mit dem Vorstand im Namen der JSVP Sektion AR;  
Der Aktuar führt das Protokoll an den Vorstands-, Mitglieder- und Generalversammlungen, verfasst Pressemitteilungen über die entsprechenden Versammlungen und Beschlüsse und versendet diese in Absprache mit dem Präsidenten an die Presse;
- Beisitzer: Er unterstützt den Vorstand in beratender Funktion.

<sup>2</sup>Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den Statuten geregelt. Der Präsident kann ein Pflichtenheft für die einzelnen Chargen ausarbeiten. Vorstandsmitglieder haben die Eigenverantwortung ihren Pflichten nachzukommen. Das Pflichtenheft gilt als Verordnung der Statuten. Der Vorstand leitet die JSVP AR entsprechend den Statuten und Beschlüssen der GV. Wer in den Vorstand gewählt ist oder eine Aufgabe zugeteilt erhält und diese annimmt, verpflichtet sich diese Aufgabe gemäss Statuten und nach Pflichtenheft bestmöglichst auszuführen. Eigeninitiative ist erwünscht, müssen aber mit dem Vorstand oder mindestens mit dem Präsidenten abgesprochen sein.

Wer eine Aufgabe nicht zufriedenstellend ausführt, kann vom Vorstand abgesetzt werden. Der Vorstand sucht Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung, damit die Aufgabe trotzdem ausgeführt wird.

<sup>3</sup>Zu Abstimmungen, Wahlen und wichtigen politischen Problemen und Ereignissen kann der Vorstand im Interesse der Partei - nach interner Beratung - öffentlich Stellung nehmen. Zur Beratung und Sitzung können auch die modernen Medien benutzt werden.

<sup>4</sup>Der Vorstand ist darum besorgt, die Mitglieder in der Meinungsbildung der Partei mit ein zu schliessen. Bei dringenden Vorlagen oder wenn es aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist eine MV einzuberufen, hat der Vorstand die Kompetenz Parolen, Beschlüsse und Vorstösse im Namen der Partei zu verfassen und zu veröffentlichen.

<sup>5</sup>Es müssen nicht alle Vorstandsämter besetzt werden, bei Nichtbesetzung können die entsprechenden Aufgaben auch durch andere Vorstandsmitglieder erledigt werden. Die Aufgabenteilung ist genau festzusetzen, das Pflichtenheft ist vom Präsidenten anzupassen.

#### **Art 10. *Budgetverwaltung***

Ausserhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets hat der Vorstand die Kompetenz für ausserordentliche einmalige Ausgaben von CHF 1000.--.

#### **Art 11. *Die Revisionsstelle***

Als Revisorenstelle werden ein bis zwei Mitglieder von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und über deren Abnahme der GV schriftlich Antrag zu stellen.

#### **Art 12. *Die Kommissionen / Komitees***

<sup>1</sup>Kommissionen werden vom Vorstand eingesetzt, um bei Sachfragen und Wahlen der GV kompetent und objektiv Auskunft zu geben. Weitere Aufgaben werden vom Vorstand intern festgelegt.

<sup>2</sup>In den Kommissionen der Mutterpartei des Kantons AR können durch die JSVP AR Kommissionsmitglieder gestellt werden. Diese werden durch den Vorstand gewählt.

<sup>3</sup>Die Partei kann auch in Komitees, Organisationen und Aktionen beitreten, die den politischen Zielen der Partei entsprechen. Ein allfälliger Beitritt bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ein Austritt muss aber jederzeit möglich sein. Die finanzielle Bindung ist mitzuberrücksichtigen. .

#### **Art 13. *Die Vorstandsversammlung***

Die Vorstandsversammlung (VV) findet mind. drei mal jährlich statt. Nach Bedarf kann sie auch öfters durch den Präsidenten einberufen werden. Es wird über weiteres Vorgehen und allfällige wichtige Traktanden der nächsten GV entschieden.

#### **Art 14. Abgeordnete im Jugendparlament**

Die JSVP Sektion AR ist darum bemüht Abgeordnete unserer Partei in den Jugendparlamenten zu stellen.

#### **Art 15. Leitender Ausschuss**

<sup>1</sup>Unsere Sektion kann einen Abgeordneten im Leitenden Ausschuss (LA) der JSVP Schweiz stellen. Jede Sektion hat das Anrecht auf einen Sitz im LA ab 50 Mitgliedern besteht das Recht auf einen Zweiten, ab 100 auf einen Dritten. Für je 100 weitere Mitglieder besteht ein Anrecht auf einen weiteren Sitz, bis maximal sechs Sitze.

<sup>2</sup>Von Amtes wegen hat der Präsident der Jungen SVP AR einen Sitz im leitenden Ausschuss der SVP AR.

#### **Art 16. Kantonalvorstand und Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup>Der Präsident und der Vizepräsident vertreten von Amtes wegen die JSVP AR an den Kantonalvorstandssitzungen der SVP AR.

<sup>2</sup>Der Vorstand verteilt die Delegiertenausweise die der JSVP AR von der SVP AR zugeteilt werden nach gutdünken an interessierte JSVP Mitglieder, welche die JSVP AR als Delegierte vertreten.

### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art 17. Der Vorstand**

Der Vorstand nimmt seine Rechte und Pflichten gem Art. 9 wahr. Im weiteren gilt auch für den Vorstand der Art. 18.

#### **Art.18 Die Mitglieder**

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag, der jeweils an der MV festgelegt wird zu entrichten. Sie haben das Recht schriftliche und begründete Anträge zu stellen oder Stellungnahmen abzugeben. Sie haben an der GV das Wahlrecht. Jedes Mitglied, anerkennt das gültige Parteiprogramm der JSVP Schweiz und hält sich an die Grundsatzpapiere der JSVP Sektion AR und der SVP AR. Es wird von den Mitgliedern erwart-

et, dass sie sich für die Partei einsetzen, sich aktiv in der Partei engagieren, sich in Kommissionen einfügt und freiwillig an diversen politischen oder gesellschaftlichen Aktionen teilnehmen.

#### **Art.19 Die Gönner**

Gönner leisten einen jährlichen freiwilligen Betrag, mindestens jedoch Fr. 50.-. Sie haben das Recht an der GV/MV als Berater ohne Wahlrecht teilzunehmen.

#### **Art.20 Die Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder besitzen die selben Rechte wie normale Mitglieder, mit Ausnahme des Passiven Wahlrechts. Sie sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

### **V. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art 21. Amtsdauer**

Die Amtsdauer aller Organe beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art 22. Stimmenmehr**

Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident verfügt über Stimmrecht und den Stichentscheid.

#### **Art 23. Mittel**

<sup>1</sup>Die finanziellen Mittel der JSVP Sektion AR werden gebildet aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- freiwilligen Zuwendungen;
- Vermögenserträgen;
- Anlässen.

<sup>2</sup>Die Mitgliederbeiträge werden auf den Antrag vom Kassier an jeder GV festgesetzt

<sup>3</sup>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Die Partei haftet nicht für Ausgaben, die ein Mitglied tätigt, wenn diese nicht von der Parteileitung abgesegnet wurde. Das Mitglied muss für diese Schuld selber aufkommen. Im Falle einer Insolvenz des Schuldners, kann kein Anspruch auf die Parteikasse gemacht werden. Die Partei weist in diesem Falle jede Zahlungsaufforderung zurück.

<sup>5</sup>Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die das Vereinsvermögen übersteigen. Der Kassier hat den Vorstand zu informieren, wenn die Partei beabsichtigt Ausgaben zu tätigen, die das Vermögen der Jungen SVP AR übersteigen.

<sup>6</sup>Über Verwendung von Spenden an die Junge SVP AR, kann die Partei frei bestimmen. Es können allenfalls Anregungen über den Verwendungszweck seitens Spenders angebracht werden, die soweit berücksichtigt werden, sofern sie nicht den Statuten oder der Meinung der Partei widersprechen oder sie bessere Vorschläge oder Verwendungszwecke hat. Zweckbezogene Spenden sind aber mit Absprache des Vorstandes willkommen.

#### **Art 24. *Vertraulichkeit/Versand***

<sup>1</sup>Mitgliederdaten und Adressen dürfen nicht ausserparteilich, für private Zwecke verwendet oder an dritte weitergeleitet werden. Falls eine andere Organisation an die Partei herantritt entscheidet der Vorstand ob diese Organisation deren Informationen an unsere Mitglieder weiterleiten dürfen. Für den Versand ist aber allein die Partei zuständig. Ev. müssen die Kosten von der anderen Organisation übernommen werden.

<sup>2</sup>Ein Versand an die Mitglieder oder Teile der Mitglieder darf nur mit Rücksprache mit dem Präsidenten gemacht werden. Im Normalfall ist der Sekretär für den Versand zuständig

<sup>3</sup> Vertrauliche Daten und Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### **Art 25. *Urabstimmung***

Der Präsident kann bei dringenden Geschäften eine Umfrage oder Urabstimmung via Internet, Email oder Brief durchführen, deren Ergebnis als repräsentativ gilt.

#### **Art 26. *Statutenrevision***

Die Revision der Statuten erfolgt durch die GV/MV auf Antrag des Vorstandes und sofern sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Das Traktandum der Statutenrevision ist in der Einladung bekannt zu geben.

#### **Art 27. *Auflösung***

Die Auflösung der JSVP Sektion AR kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die MV, unter Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Parteimitgliedern erfolgen. Im Falle der Auflösung der JSVP Sektion AR fällt das Vereinsvermögen in die Kasse der SVP AR.

### **VII. Gerichtsstand und Inkrafttreten**

#### **Art 28. *Gerichtsstand***

Für Streitigkeiten aus diesen Statuten, für die keine Einigung gefunden werden kann, sowie für Anfechtung von GV-Beschlüssen durch Mitglieder gemäss Art. 72 ZGB gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Präsidenten.

#### **Art 29. *Inkrafttreten***

Die vorliegenden Statuten sind per 19. April 2004 in Kraft getreten und heben die Statuten vom 24. Januar 2004 auf.